



Einwohnergemeinde Jegenstorf

Behördenverordnung



1. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Gegenstand	3
Geltungsbereich	3
B. Entschädigung und Spesenersatz für Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie für Delegierte	3
Sitzungsgeld	3
Entschädigung Abstimmungs- und Wahlausschuss	3
Besondere Entschädigung	4
Spesenersatz	4
C. Weitere Entschädigungen und Leistungen.....	4
Entschädigung für besondere Funktionen	4
Spesenersatz für besondere Funktionen.....	4
Weitere Leistungen	5
D. Vollzug	5
Erfassung der Ansprüche.....	5
Auszahlung	5
Streitigkeiten	5
E. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	5
Inkrafttreten.....	5

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1
	<p>Diese Verordnung regelt im Rahmen des Reglements vom 21. November 2025 über die Pflichten und die Entschädigung der Behördenmitglieder (Behördenreglement) namentlich</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Entschädigung und den Spesenersatz für die nebenamtlichen Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie für Delegierte,b. die Entschädigung und den Spesenersatz für besondere Funktionen,c. den Vollzug.

Geltungsbereich	Art. 2
	<p>Die Bestimmungen über die Entschädigung und den Spesenersatz für Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie für Delegierte (Art. 3 und Art. 5 f.) sind auf Mitglieder des Gemeinderats nicht anwendbar.</p>

B. Entschädigung und Spesenersatz für Mitglieder von Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen sowie für Delegierte

Sitzungsgeld	Art. 3
	<p>¹ Die Mitglieder von Kommissionen sowie von durch den Gemeinderat eingesetzten Arbeits- oder Projektgruppen haben für jede Sitzung ihres Gremiums Anspruch auf ein Sitzungsgeld.</p>
	<p>² Das Sitzungsgeld beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. für Sitzungen bis zu einer Stunde: CHF 40.00,b. für Sitzungen von mehr als einer und bis zwei Stunden: CHF 60.00,c. für Sitzungen von mehr als zwei und bis fünf Stunden: CHF 100.00 undd. für Sitzungen von mehr als fünf Stunden: CHF 200.00.
	<p>³ Anspruch auf das doppelte Sitzungsgeld gemäss Absatz 2 haben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Sitzungsleitung,b. die protokollführende Person, wenn sie das Protokoll nicht als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit führt.
	<p>⁴ Personen, welche die Gemeinde in einer anderen Organisation vertreten (Delegierte), haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld gemäss Absatz 2, wenn sie von dieser Organisation für die Sitzungsteilnahme nicht entschädigt werden oder eine entsprechende Entschädigung der Gemeinde ablehnen.</p>
	<p>⁵ Mit dem Sitzungsgeld ist die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen, namentlich das Studium der Unterlagen, abgegolten. Vorbehalten bleibt die besondere Entschädigung nach Artikel 5.</p>

Entschädigung Abstimmungs- und Wahlausschuss	Art. 4
	<p>¹ Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde haben</p>

- a. bei eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Proporzwahlen die Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses, die bei der Auszählung mitwirken,
- b. bei weiteren Wahlen und bei Abstimmungen die Mitglieder der Abstimmungs- und Wahlkommission gemäss Anhang 4 der Verwaltungsverordnung vom 22. Mai 2024.

² Für den Besuch von Schulungen werden Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses mit CHF 30.00 pro Stunde entschädigt.

³ Artikel 3 ist auf Mitglieder des Abstimmungs- und Wahlausschusses nicht anwendbar.

Besondere Entschädigung

Art. 5

¹ Die Mitglieder von Kommissionen und von durch den Gemeinderat eingesetzten Arbeits- oder Projektgruppen haben für besondere Tätigkeiten ausserhalb von Sitzungen ihres Gremiums, beispielsweise für die Teilnahme an Anlässen oder Begehung im Auftrag des Gemeinderats, der Kommission oder der Gemeindeverwaltung, Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde.

² Personen, welche die Gemeinde in einer anderen Organisation vertreten (Delegierte), haben für besondere Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1 Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde, wenn sie von dieser Organisation für die Tätigkeit nicht entschädigt werden oder eine entsprechende Entschädigung der Gemeinde abliefern.

Spesenersatz

Art. 6

¹ Mit den Entschädigungen nach Artikel 3 bis 5 sind unter Vorbehalt von Absatz 2 allfällige Spesen und die Benützung privater Infrastruktur für die Ausübung der nebenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

² Für Auslagen, die das übliche Mass übersteigen und nicht durch die Gemeinde oder Dritte übernommen werden, kann der Gemeinderat im Rahmen bewilligter Mittel einen zusätzlichen Spesenersatz beschliessen.

C. Weitere Entschädigungen und Leistungen

Entschädigung für besondere Funktionen

Art. 7

¹ Personen, die in der Gemeinde nebenamtlich eine besondere Funktion ausüben, haben Anspruch auf eine Entschädigung von CHF 40.00 pro Stunde.

² Die Entschädigung für Feuerwehrdienst richtet sich nach der Feuerwehrverordnung vom 30. Juni 2020.

Spesenersatz für besondere Funktionen

Art. 8

¹ Mit der Entschädigung nach Artikel 7 Absatz 1 sind allfällige Spesen und die Benützung privater Infrastruktur für die Ausübung der besonderen Funktion abgegolten.

² Für zusätzlichen Spesenersatz ist Artikel 6 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

Weitere Leistungen	Art. 9
	<p>¹ Die Gemeinde kann weitere finanzielle Leistungen zugunsten von Behördenmitgliedern erbringen, beispielsweise in Form einer Entschädigung für die Benützung des privaten Mobiltelefons zu amtlichen Zwecken oder in Form von Aufmerksamkeiten aus besonderem Anlass.</p> <p>² Der Gemeinderat beschliesst die Einzelheiten.</p>
	D. Vollzug
Erfassung der Ansprüche	Art. 10
	Die Gemeinde sorgt für die zuverlässige Erfassung der Grundlagen für die Auszahlung von Entschädigungen nach dieser Verordnung.
Auszahlung	Art. 11
	<p>¹ Die Gemeinde zahlt die Entschädigung und den pauschalen Spesensatz den Mitgliedern des Gemeinderats monatlich aus.</p> <p>² Leistungen an das Präsidium der Einwohnergemeinde, an Mitglieder von Kommissionen sowie von Arbeits- oder Projektgruppen, an Delegierte und an Personen mit besonderen Funktionen werden jährlich ausbezahlt.</p>
Streitigkeiten	Art. 12
	<p>¹ Der Gemeinderat entscheidet durch Verfügung über Ansprüche oder Verpflichtungen nach dem Behördenreglement und dieser Verordnung, wenn zwischen der Gemeinde und der betroffenen Person keine Einigung erzielt werden kann.</p> <p>² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).</p>
	E. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts	Art. 13
	<p>¹ Die Behördenmitglieder betreffenden Bestimmungen von Anhang II der Personal- und Arbeitszeitverordnung vom 22. April 2024 werden aufgehoben.</p> <p>² Die Feuerwehrverordnung vom 30. Juni 2020 wird wie folgt geändert: Neuer Anhang mit Inhalt gemäss Anhang II der Personal- und Arbeitszeitverordnung vom 22. April 2024, Abschnitt «Funktion Feuerwehr Regio Jegenstorf».</p>
Inkrafttreten	Art. 14
	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 15. Dezember 2025.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Der Präsident:



Sandra Lyoth

Die Sekretär-Stv.:



Christin Amacher